

VINCENZ & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden		
05. Jan. 2021		



Einschreiben

Departement für Infrastruktur, Energie und
Mobilität des Kantons Graubünden
zuhanden der Regierung
Ringstrasse 10
7001 Chur

m.giovannini gmbh
lic. iur. Michelangelo Giovannini
Rechtsanwalt
Tel. | Fax +41 81 258 55 61 | 99
m.giovannini@vincenzpartner.ch

UID-Nr. CHE-163.662.236 MWST

Büro Villa Zambail

Lic. iur. Jon Andri Moder
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Flurin von Planta
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Thomas Castelberg
Rechtsanwalt

Dr. iur. Eva Druey Just
Rechtsanwältin

Lic. iur.
Michelangelo Giovannini
Rechtsanwalt

Lic. iur.
Jeannette Guadagnini Fischer
Rechtsanwältin

MLaw Andreas Mutzner
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Matthias Kuster
Rechtsanwalt

MLaw Michelle Mehli
Rechtsanwältin

Chur, 30. Dezember 2020

4421 mg/mg

Departement für Infrastruktur,
Energie und Mobilität Graubünden

Reg.-Nr. DS: Sekr.:
überwiesen an: AJF zu den Akten

Eingang: 04. Jan. 2021

Poststempel: 30.12.2020

zur Kenntnis zur Erledigung
 zu Ihren Akten zur Stellungnahme
 bitte Vorakten zur Besprechung

Zeichen: Qn Datum: 4.1.21 Frist:

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Nachstehend unterbreite ich Ihnen das

PROJEKTGENEHMIGUNGSGESUCH

der

Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), Spitalstrasse 7, 7430 Thusis,
vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt,

- Gesuchstellerin -

Büro Steinbruchstrasse

Dr. iur. Fortunato Vincenz
Rechtsanwalt

Lic. iur. Henri Zegg
Rechtsanwalt

Lic. iur. Martin Vincenz
Rechtsanwalt und
dipl. Steuerexperte

betreffend

Sanierung Fischgängigkeit Stauwehr Rongellen

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes; eingetragen
im Anwaltsregister

I. ANTRÄGE

1. Es sei das Bauprojekt «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» als durchzuführende fischereiliche Sanierungsvariante festzulegen, vorbehältlich einer entsprechenden Finanzierungszusicherung durch das BAFU.
2. Es seien alle für die Verwirklichung des Bauprojekts «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.
3. Es sei festzustellen, dass die KHR mit der Umsetzung des Bauprojekts «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» ihre Sanierungspflicht nach Art. 10 BGF für das Kraftwerk Thusis vollständig erfüllt hat.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

II. BEGRÜNDUNG

A. *Formelles*

- 1 Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt. Eine entsprechende Anwaltsvollmacht wird auf Verlangen nachgereicht.

Beweis: *Anwaltsvollmacht*

wird auf Verlangen nachgereicht

- 2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c KGSchV vollzieht die Regierung die Vorschriften über die Sanierung von Fliessgewässern, die durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst sind, gemäss Art. 80 ff. GSchG. Sie ist folglich zur Behandlung der vorliegenden fischereilichen Sanierungsmassnahme nach Art. 83b GSchG i.V.m. Art. 10 BGF zuständig.
- 3 In Anwendung von Ziff. B.6. des Regierungsbeschlusses vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294, ist das vorliegende Bauprojekt zur fischereilichen Sanierung des Stauwehrs Rongellen in einem wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren zu beurteilen. Gemäss Art. 58 BWRG liegt die diesbezügliche Zuständigkeit ebenfalls bei der Regierung. Das vorliegende Gesuch ist gemäss Art. 57 i.V.m. Art. 52 BWRG beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden (DIEM) zuhanden der Regierung einzureichen.

- 4 Das vorliegende Projektgenehmigungsgesuch mit Eingabe eines Bauprojekts zur fischereilichen Sanierung des Stauwehrs Rongellen, erfolgt innert der mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294, angesetzten und anschliessend bis am 31. Dezember 2020 erstreckten Frist.

B. Materielles

1. Sachverhalt

- 5 Mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294, ordnete die Regierung gegenüber der KHR eine Sanierungspflicht für das Stauwehr Rongellen am Hinterrhein bezüglich Fischschutz an (Beschlussziffer 1). Als Sanierungsziel wurde der ausreichende Schutz vor der Verdriftung von Fischen ins Triebssystem festgelegt. Auf weitergehende Massnahmen wurde verzichtet (Beschlussziffer 2). Weiter verpflichtete die Regierung die KHR, beim Stauwehr Rongellen umgehend die Planung bezüglich Sanierung Fischschutz einzuleiten und dabei die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen näher zu prüfen. Ein allfälliger Variantenentscheid habe in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu erfolgen (Beschlussziffer 3). Die KHR wurde schliesslich verpflichtet, nach erfolgtem Variantenentscheid bis spätestens am 31. Dezember 2018 ein Bauprojekt zur Sanierung des Fischschutzes beim Stauwehr Rongellen einzureichen und dieses bis zum 31. Dezember 2020 zu realisieren (Beschlussziffer 4). Diese Fristen wurden auf Antrag der KHR um jeweils zwei Jahre, mithin bis am 31. Dezember 2020 (Einreichung Bauprojekt) bzw. 31. Dezember 2022 (Realisierung), erstreckt.

Beweis: *Sanierungsanordnung der Regierung des Kantons Graubünden (RB vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294)* *Beilage A1*

- 6 In der Folge prüfte die KHR im Rahmen eines Variantenstudiums diverse Lösungsansätze wie Verhaltensbarrieren, Lenkung und physische Barrieren. Sie liess sich hierbei vom Umweltfachbüro ecowert gmbh unterstützen. Der Rechen als physische Barriere ging – bei entsprechender Auslegung – als zielführende Massnahme hervor. Der entsprechende Technische Bericht wurde im September 2018 dem AJF eingereicht.

Beweis: *Variantenstudium, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht* *Beilage B1*

- 7 Mit Stellungnahme vom 12. September 2018 stützte das AJF das Ergebnis des Variantenstudiums und forderte, dass im Zuge des Vorprojekts ein Vertikal- und Horizontalrechen sowie ein reduzierter Rechenabstand von 15 mm geprüft werde. Gemäss Vorprojekt resultierte ein Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm als «Bestvariante». Das AJF stützte dieses Ergebnis und löste in der Folge die Ausarbeitung

eines Bauprojekts für die Sanierungsmassnahme «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» aus.

Beweis: *Stellungnahme des AJF vom 12. September 2018* Bei den Verfahrensakten
Vorprojekt, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht Beilage B2

- 8 Mit der vorliegenden Eingabe reicht die KHR das erarbeitete Bauprojekt «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» zur Erfüllung ihrer fischereilichen Sanierungspflicht gemäss Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294, zur Genehmigung ein. Eine Abstimmung zwischen AJF, Amt für Energie und Verkehr (AEV) und dem unterzeichnenden Anwalt als Vertreter der KHR hat zum Ergebnis geführt, dass das vorliegende Bauprojekt in einem wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren zu behandeln ist.

Beweis: *Bauprojekt «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm»* Beilagen B3 – B4

2. Rechtliches

a. Sanierungsverfahren

- 9 Nach der gesetzlichen Konzeption lässt sich der Verfahrensablauf bei der ökologischen Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen im Sinne von Art. 83a f. GSchG i.V.m. Art. 10 BGF, Art. 34 EnG und Art. 28 ff. EnV nach dem Vorliegen der kantonalen Planung in fünf Phasen gliedern (vgl. dazu insb. BAFU, Vollzugshilfe «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen», Bern 2016, S. 45).

- Phase 1: Kantonale strategische Planung
 - o Verfügung der Sanierungspflicht (*Kanton*)
- Phase 2: Auswahl und Projektierung der Sanierungsmassnahme
 - o Variantenstudium/Vorschlag Sanierungsmassnahme (*Inhaber*)
 - o Prüfung Vorschlag Sanierungsmassnahme (*Kanton, BAFU*) und Festlegung «Best-Variante» (*Kanton*)
 - o Projektierung der konkreten Sanierungsmassnahme; Erstellung Bewilligungsdossier (*Inhaber*)
 - o Entscheid über die Sanierungsmassnahme und Projektgenehmigung (Erteilung der Bewilligungen zur Umsetzung der Massnahme) (*Kanton nach Anhörung BAFU*)
- Phase 3: Entschädigungsgesuch, Entscheid Zusicherung, Umsetzung der Massnahme
- Phase 4: Abrechnung und Auszahlung
- Phase 5: Erfolgs- bzw. Wirkungskontrolle

- ¹⁰ Vorliegend wurde der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 10 BGF mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016 betreffend Fischgängigkeit Stauwehr Rongellen eine Sanierungspflicht gemäss kantonaler Planung auferlegt (Phase 1). Daraufhin führte die Gesuchstellerin ein Variantenstudium durch und reichte dieses dem Kanton zur Prüfung ein. Gestützt darauf teilte das AJF der Gesuchstellerin mit Stellungnahme vom 12. September 2018 die weiterzuverfolgende Rechenvariante mit und forderte sie hinsichtlich des Vorprojekts zu zusätzlichen Abklärungen auf. Die Gesuchstellerin erarbeitete nach diesen Vorgaben ein Vorprojekt, aus welchem die vorliegende Sanierungsvariante hervorging. Nachdem das AJF dazu in befürwortendem Sinne erneut Stellung genommen hatte, erarbeitete die KHR das vorliegende Bauprojekt zur Ausführung der Sanierungsmassnahme (Phase 2, Schritte 1 – 3).
- ¹¹ Mit der vorliegenden Eingabe wird der letzte Schritt der Phase 2 eingeleitet, namentlich der Entscheid über die unterbreitete Sanierungsmassnahme und deren Projektgenehmigung. Die Gesuchstellerin beantragt somit der Regierung, das Bauprojekt «Vertikalrechen mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Stababstand von 20 mm» als durchzuführende fischereiliche Sanierungsvariante festzulegen, hierfür die Projektgenehmigung zu erteilen und das fischereiliche Sanierungsverfahren damit abzuschliessen. Mit dem Abschluss einher geht die beantragte Feststellung, dass die KHR mit der Umsetzung des eingereichten Bauprojekts ihre Sanierungspflicht nach Art. 10 BGF für das Kraftwerk Thusis vollständig erfüllt hat.
- ¹² Die Umsetzung der fischereilichen Sanierungsmassnahme steht von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt einer Finanzierungszusicherung durch das BAFU (Phase 3; Art. 34 EnG, Art. 28 ff. EnV). In die beantragte Projektgenehmigung ist demzufolge bezüglich der Massnahmenumsetzung ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

b. Projektgenehmigung

- ¹³ Die Bewilligung des vorliegenden Bauprojekts erfolgt im wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren. Gemäss Art. 58 BWRG erteilt die Regierung mit der Projektgenehmigung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, gegebenenfalls auch die Bau- und Ausnahmebewilligung nach Raumplanungsrecht.
- ¹⁴ Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (*iura novit curia*). Demzufolge sind die Behörden verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen anzuwenden (vgl. ULRICH HÄFERLIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungs-

recht, Zürich / St. Gallen 2010, 6. Auflage, Rz. 1632). Den kantonalen Fachstellen fällt im Projektgenehmigungsverfahren somit die Aufgabe zu, die Gesamtheit der zu erteilenden Bewilligungen zu ermitteln und zu gewährleisten, dass die Projektgenehmigung alle materiellrechtlich relevanten Aspekte vollständig abdeckt. Die Gesuchstellerin darf sich in ihrer Eingabe deshalb darauf beschränken, der Regierung zu beantragen, es seien sämtliche für die Realisierung des Projektes erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

- 15 Das beiliegende Bauprojekt beschreibt die umzusetzende Massnahme im Detail. Das Vorhaben betrifft Flächen, die ausserhalb der Bauzone liegen (Gewässerszone, üG). Das standortgebundene Fassungsbauwerk wird lediglich insofern verändert, als ein Rechen mit Rechenreinigungsmaschine eingebaut wird. Nach Auffassung der Gesuchstellerin ist die Erteilung insbesondere folgender Bewilligungen zu prüfen:

- Baubewilligung und Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone;
- Bewilligung für technische Eingriffe (fischereirechtliche Bewilligung) nach Art. 8 BGF;
- Bewilligung für Entleerung von Stauräumen nach Art. 40 GSchG.

Die Gesuchstellerin behält sich vor, gegebenenfalls einzelne spezialrechtliche Bewilligungen, namentlich im Bereich des technischen Umweltschutzes, nachlaufend einzuholen, soweit dies aufgrund des aktuellen Projektierungsstandes bzw. allfällig noch fehlender Unternehmerlösungen erforderlich ist.

- 16 Das Projektgenehmigungsgesuch ist gemäss Art. 57 BWRG i.V.m. Art. 53 BWRG öffentlich aufzulegen. Das Eingabedossier umfasst bereits auch die für die Auflage erforderlichen Exemplare.

III. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

A. *Gesuchsunterlagen für die Projektgenehmigung und die öffentliche Auflage*

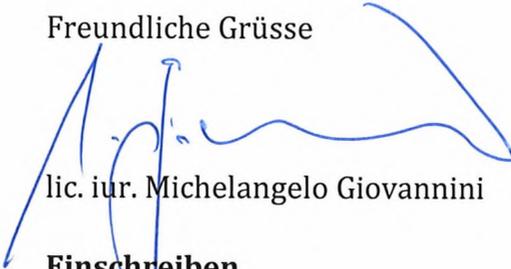
B/Nr.	Bezeichnung	Exemplare	
		Original/ physisch	Kopien/ digital (USB)
A1	Sanierungsanordnung der Regierung des Kantons Graubünden (RB vom 5. April 2016, Prot. Nr. 294)	6	5

B1	Variantenstudium, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht			6	5
B2	Vorprojekt, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht			6	5
B3	Bauprojekt, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht			6	5
B4	Pläne			6	5
	B4.1	20.293-01	Situation Installation 1:500		
	B4.2	20.293-02	Bestand - Grundriss, Schnitte 1:100		
	B4.3	20.293-03	Bauprojekt - Grundriss, Schnitte 1:100		

B. Vorbehalt weiterer Unterlagen oder Beweismittel

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantrage ich Ihnen, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Michelangelo Giovannini

Einschreiben

Im Doppel

Beilagen gem. III.A. (bereits direkt dem Amt für Energie und Verkehr übergeben)